



Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und  
erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Bern, den 20. Januar 2021

## **Vernehmlassungsantwort Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Vernehmlassung zu den Anpassungen in der Raumplanungsverordnung. Grundsätzlich begrüsst die SSES die Stossrichtung, wie sie in der vorliegenden Vernehmlassung angedacht ist. Solaranlagen können nicht nur auf Gebäuden, sondern insbesondere auch an Fassaden, Infrastrukturflächen und in der Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Produktionskapazität in der Schweiz und damit zur Versorgungssicherheit beitragen. Dennoch sind wir der Meinungen, dass die Anpassungen aber immer noch sehr zurückhaltend sind und weiter gehen sollten. Die genauen Ausführungen können Sie der detaillierten Rückmeldung entnehmen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Ergänzungen.

Mit sonnigen Grüssen,

Carole Klopstein,  
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein  
Geschäftsführerin SSES  
Tel. 031 370 80 00  
E-Mail: [carole.klopstein@sses.ch](mailto:carole.klopstein@sses.ch)



## Detallierte Rückmeldungen RPV

### **Art. 32a und 32b**

Sehr zu begrüßen ist, dass im Artikel 18a Absatz 1 RPG und Artikel 32a (und 32b) den Kantonen RPV untersagt wird, für gewisse Kategorien von Solaranlagen ein Baubewilligungsverfahren zu verlangen. Dies vereinheitlicht und vereinfacht die Verfahren und kann einen Beitrag an das benötigte Ausbautempo leisten. Zudem kann damit Willkür vorgebeugt werden.

### **Art. 32c**

Grundsätzlich zu Begrüssen sind auch die vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 32c. Allerdings sieht die SSES hier an einzelnen Punkten noch verbesserungspotenzial.

Zu Absatz 1. a):

Da hier eine Aufzählung von möglichen Flächen vorgenommen wird, bei denen eine Standortgebundenheit gegeben ist, sollte diese für weitere Klarheit möglichst abschliessend sein. Aufgezählt sind Fassaden, Stau Mauern oder Lärmschutzwände. Hier sollten beispielsweise zusätzlich einfache Strassenverbauungen wie Zäune oder Stützmauern erwähnt werden. Dass für diese Fälle - wie in den Erläuterungen beschrieben - zuerst eine Bewilligungspraxis über Entscheide des Bundesgerichts entwickelt werden soll, sorgt für eine unnötige Verzögerung der Energiewende. Eine klare Aufzählung kann vermeiden, dass sich Gerichte mit einzelnen Standorten auseinandersetzen müssen und jede Ergänzung ein Präjudiz voraussetzt. Zudem sorgt die Betonung des Vorrangs der ästhetischen Integration der Anlagen für eine Verlangsamung beim Ausbau. Je nach Zone mag dies bei Fassaden zwar sinnvoll sein. Insgesamt erhält die Ästhetik so aber zu viel Gewicht.

Zu Absatz 1. b):

Die Definition für Anlagen auf Stauseen im alpinen Raum ist zu eng gefasst. Wenn Anlagen nur auf Seen über 1800 Metern über Meer erlaubt werden sollen, dann werden damit Anlagen auf einem grossen Teil der Stauseen verunmöglicht. Kommt hinzu, dass in diesen Höhen der technische Aufwand für die Schneeräumung speziell bei schwimmenden Installationen immens gross sein wird und die Anlagen entsprechend verteuert. Dies wiederum hat einen negativen Einfluss auf die Amortisationsdauer. Wir schlagen vor, dass die Grenze auf 1000 Meter Höhe angepasst und damit der Begriff «alpiner Raum» gestrichen oder mit einem anderen, erweiterten Begriff wie bspw. «Bergregionen» ersetzt wird. Dies natürlich immer nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die umliegende Natur.

Zu Absatz 1. c):

Agriphotovoltaik bietet erwiesenermassen grosse Vorteile und ist für den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt auf den entsprechenden Flächen von grossem Nutzen. Es ist deshalb falsch, wenn Anlagen in der Landwirtschaft nur dann zugelassen werden, wenn die Produktivität der Ernten verbessert wird. Das ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll; So liegt es auf der Hand, dass in den meisten Fällen die Erträge sinken werden, wenn ein Teil des Sonnenlichts nicht mehr für das Pflanzenwachstum zur Verfügung steht. Welche Kulturen von einer Teilbeschattung profitieren können verändert sich und kann nicht immer klar abgegrenzt werden. AgriPV kann sich bspw. gerade bei reiner Nutztierhaltung als passende Ergänzung erweisen und so dem Vieh bei starker Sonneneinstrahlung erholenden Schatten anbieten. Für uns völlig unverständlich ist, dass Anlagen nicht bewilligungsfähig sein sollen, wenn die Erträge damit nicht beschädigt werden. Dies wird im Einzelfall noch schwerer darzulegen sein. Im Gegenteil; kann es für die Natur sogar ein Vorteil sein, wenn die Bewirtschaftung durch AgriPV extensiver wird. Eine extensivere Bewirtschaftung erhöht in aller Regel die



Biodiversität, was für die Landwirtschaft ebenfalls ein Gebot der Stunde ist. AgriPV verträgt sich zudem schlechter mit intensiver Landwirtschaft, weil dort in aller Regel grosse Maschinen zum Einsatz kommen. Aus all diesen Gründen ist es nicht angebracht, wenn in den Erläuterungen die Vorteile für die Landwirtschaft auf den Ertrag reduziert werden. Wir regen damit an, die Bezeichnung «Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung» als Prämisse zu überdenken.

In Artikel 32 c sollte noch ein weiterer Punkt festgehalten werden. So sollte es möglich gemacht werden, dass PV-Anlagen auf Deponien während der Dauer der Nachsorgepflicht von 50 Jahren bewilligungsfrei erstellt werden können. Während dieser Zeit muss die aufgefüllte und rekultivierte Deponie auf Entgasung und andere Parameter überwacht werden. Zwischenzeitlich kann das Gelände nicht für Landwirtschaft genutzt oder bebaut werden. Sie wären also ideal für die Nutzung für die Photovoltaik. Diese Flächen liegen zumeist ausserhalb der Bauzone und eine PV-Anlage müsste jetzt mit einem komplizierten Raumplanungsverfahren bewilligt werden. Hier bedarf es eines einfacheren Verfahrens, dass in dieser Verordnung geregelt werden könnte. In Deutschland und den Niederlanden beispielsweise wurden schon einige Deponie PV-Projekte gebaut.

#### **Art. 42, Abs. 5**

Angesichts der Notwendigkeit des Solarzubaues sehr zu begrüssen ist der neue Absatz 5 im Artikel 42. Das äussere Erscheinungsbild unserer Kulturlandschaft wird sich verändern müssen, sollen die Ziele der Energiewende erreicht werden. Denn Solaranlagen verändern das äussere Erscheinungsbild von Gebäuden und es ist sinnvoll, dass sie vereinfacht auch bei altrechtlichen Bauten und Anlagen realisiert werden können.

